

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 3-32
Allgemeine Ordnungsbehörde
Frau Christiani, Tel.: 02202/142384 oder Frau Unrau, Tel. 02202/142393
51439 Bergisch Gladbach

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe (Ausschank alkoholischer Getränke)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie beabsichtigen, bei uns einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (Konzession) gemäß § 2 des Gaststättengesetzes (GastG) zu stellen. Um prüfen zu können, ob die Erlaubnis erteilt werden kann oder ob evtl. Versagungsgründe im Sinne von § 4 GastG vorliegen, ist es erforderlich, dass Sie nachstehende Unterlagen beantragen bzw. hier vorlegen:

A.

- Pachtvertrag aus dem die Fläche der Schankräume, Küche und Toiletten hervorgeht
- Bauzeichnungen (Grundriss) der Betriebsräume, sofern diese hier nicht bereits vorliegen
- Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer (Unterrichtungsnachweis nach dem Gaststättengesetz)
- Führungszeugnis
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
(Bei dem zuständigen Finanzamt einzuholen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse
- Auskunft aus der Schuldnerkartei
(Bei dem zuständigen Amtsgericht einzuholen)
- Nachweis nach dem Infektionsschutzgesetz
(Für alle in der Küche tätigen Personen bei dem Gesundheitsamt einzuholen)

B. Für Kapitalgesellschaften (GmbH's / AG's) müssen für die Rechtsvertreter (Geschäftsführer bzw. Vorstand) die unter **A.** genannten persönlichen Unterlagen vorgelegt werden. Darüber hinaus werden folgende Unterlagen benötigt:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die Kapitalgesellschaft
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kapitalgesellschaft
- Auskunft aus der Schuldnerkartei für die Kapitalgesellschaft
- Aktuellen Handelsregisterauszug bzw. bei Neugründungen der Gesellschaftsvertrag

Die Entscheidung und Prüfung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist gebührenpflichtig.

An Kosten entstehen:

a) Gaststättenbetriebe bis zu 60 m ² Grundfläche:	
Grundgebühr bis zu 30 m ²	250,00 €
Jeder weitere m ²	8,00 €
b) Gaststättenbetriebe bis zu 200 m ² Grundfläche	
Grundgebühr bis zu 60 m ²	400,00 €
Jeder weitere m ²	5,00 €
c) Gaststättenbetriebe über 200 m ² Grundfläche	1.200,00 €
d) Entscheidung über die Erlaubnis mit besonders bedeutenden Umfang	3.500,00 €

Die Gebühren sind mit Antragsstellung zu entrichten.

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis gem. § 11 GastG ist nur möglich, wenn es sich um eine unmittelbare (Karenzzeit 3 Monate) und unveränderte Übernahme eines vorher genehmigten Betriebes handelt. Hierfür fällt zusätzlich eine Gebühr von 100,00 € an.

Die Erteilung der vorläufigen Erlaubnis erfolgt unabhängig der Zuverlässigkeitsprüfung. Das heißt die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis führt nicht zwangsläufig zur Erteilung der endgültigen Erlaubnis.

Mit Beginn des Gewerbes ist eine Gewerbeanzeige zu erstatten. Die Gebühr hierfür beträgt 20,00 €

Die Neuerrichtung von Gaststätten (auch eine Umnutzung vorhandener Räume) ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.

Sofern öffentliche Verkehrsfläche für Zwecke der Außengastronomie genutzt werden soll, ist für die Nutzung dieser Fläche eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.